

Prüfungsprotokoll vom 30.06.2005 (Heidelberg), 8:30 Uhr Zivilrecht bei Prof. Pfeiffer

Zivilrecht: Prof. Pfeiffer (Prüfungsvorsitzender)

Strafrecht: RiLG Roos

Ö-Recht: Prof. Mager

WF 18 a: RiOLG Bürgermeister

	P 1	P 2	P 3 Verfasser	P 4
Vornote	11,8	6,07	7,14	7,3
Zivilrecht	10	8	10	10
Strafrecht	9	7	10	8
Ö - Recht	11	6	8	7
WF 18 a	8	8	9	9
Endnote	11,14	6,42	7,77	7,69

Zur Beginn der Prüfung stellte Prof. Pfeiffer uns folgenden **Sachverhalt**:

K kauft im H – Baumarkt ein luxuriöse Gartenhütte für 3.000 Euro. Diese Hütte besteht aus einem Selbstbausatz.

K versucht zuhause die Hütte zusammenzubauen. Dies misslingt jedoch, weil die Hütte einen Konstruktionsfehler aufweist. Daraufhin gibt K die Hütte beim Baumarkt zurück.

Die Hütte wurde mit einem Darlehen von der B-Bank bezahlt. Das Formular für den Abschluss des Darlehensvertrages lag im Baumarkt aus. Von dem Darlehen hat K schon 1.000 Euro zurückgezahlt.

Bei der Beurteilung der rechtlichen Lage sei zu beachten, dass der H – Baumarkt mittlerweile insolvent ist.

Das Prüfungsgespräch:

Zunächst ließ Prof. Pfeiffer nochmal den Sachverhalt von dem ersten Prüfling vortragen.

Danach musste der nächste Prüfling mit der rechtlichen Einordnung beginnen.

Dabei war zu sagen, dass der K zwar Rechte gegenüber H haben könnte. Diese sind aber wirtschaftlich nutzlos, weil der H Baumarkt insolvent und damit nicht mehr zahlungsfähig ist.

Trotzdem prüften wir als erstes die Ansprüche des K gegen H um die rechtliche Basis für die folgenden Ansprüche zwischen den Beteiligten herausarbeiten zu können.

In Betracht kam ein Anspruch auf Rücktritt vom Kaufvertrag aus Gewährleistungsrecht.

Ein Kaufvertrag nach § 433 BGB wurde geschlossen zwischen K und H. Nach § 433 I 2 BGB hat der Verkäufer die Pflicht die Sache frei von Sachmängeln zu verschaffen. Durch den Konstruktionsfehler konnte K die Gartenhütte nicht aufbauen. Daher liegt ein Sachmangel nach § 434 I BGB vor.

Bei der Sachmängelhaftung ist die Möglichkeit der Nacherfüllung nach §§ 437 Nr. 1, 439 BGB gegenüber den anderen in § 437 genannten Rechten vorrangig. Eine Nacherfüllung in Form der

Nachbesserung oder Nachlieferung hat hier nicht stattgefunden. K hat die Hütte gleich im Baumarkt zurück gegeben.

Fraglich war, ob K schon zum Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 berechtigt war. Voraussetzung dafür ist, dass K dem Baumarkt eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat gem. § 323 I BGB oder die Fristsetzung nach § 323 II Nr. 1 – 3 BGB entbehrlich war. In unserem Fall war die Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB entbehrlich, da der Konstruktionsfehler nicht behebbbar war, alle anderen Hütten diesen Konstruktionsfehler aufwiesen und der Baumarkt insolvent war. Daher lagen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigten.

Daher hatte K gegenüber H ein Rücktrittsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 323 BGB. Dieses hat er auch wahrgenommen durch die Rückgabe der Gartenhütte beim Baumarkt. Durch den Rücktritt verwandelt sich der Kaufvertrag zwischen K und H in ein Rückgewährschuldverhältnis gem. § 346 I BGB. Prof. Pfeiffer wollte wissen, ob der Rücktritt ein Anspruch ist. Die Antwort darauf lautete, dass der Rücktritt kein Anspruch, sondern ein Gestaltungsrecht ist, dessen Rechtsfolge die Umwandlung in das Rückgewährschuldverhältnis ist.

Daher kamen wir zu dem Zwischenergebnis, dass K dem H die Gartenhütte zurückzugeben hat und H dem K eigentlich die 3.000 Euro zurückzuzahlen hat (jeweils aus § 346 I BGB). Dabei ist jedoch zu beachten, dass H insolvent ist und daher K die 3.000 Euro wahrscheinlich nicht mehr von ihm bekommen wird.

Insoweit war die Prüfung ja noch recht einfach. Jetzt kamen wir aber zu dem schwierigeren Teil, in dem wir feststellen sollten, wie denn die Ansprüche des K gegen die B-Bank und umgekehrt aussehen könnten. Dabei konnten wir leider nicht immer ganz Prof. Pfeiffer folgen, der uns mehr oder weniger durch die Prüfung geführt hat. Schließlich wussten wir, glaube ich, alle nicht mehr an welchen Punkt der Prüfung der Ansprüche wir sind und welche Ansprüche wir gerade überhaupt prüfen. Daher übernehme ich keinerlei Anspruch auf Richtigkeit meiner Darstellung ab hier. Ich möchte euch nur einen Eindruck verschaffen, über welche Punkte wir gesprochen haben.

Zunächst haben wir uns überlegt, was die Beteiligten eigentlich wollen. K will die schon abbezahlten 1.000 Euro aus dem Darlehensvertrag zurück und die Darlehensraten nicht weiter abbezahlen; die B-Bank will ihre 3.000 Euro zurück, die sie schon an den H-Baumarkt bezahlt hat.

Bei diesen Überlegungen sind wir auf die Idee gekommen, dass es sich bei dem Kaufvertrag und dem Darlehensvertrag um verbundene Verträge gem. § 358 BGB handeln könnte. Prof. Pfeiffer wollte an dieser Stelle wissen, wo die verbundenen Geschäfte früher (§ 9 Verbraucherkreditgesetz) und ganz früher, ich glaube vor 1990, (Abzahlungsgesetz???) geregelt waren.

Wenn verbundene Verträge vorgelegen hätten, dann wäre K durch den Widerruf seiner WE bzgl. des Kaufvertrages auch nicht mehr an seine WE bzgl. des Darlehensvertrages gebunden gewesen.

Problematisch ist am verbundenen Vertrag jedoch schon gleich, dass K gem. § 358 I seine WE, die auf Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Leistung gerichtet sein muss, wirksam widerrufen haben müsste. K hatte jedoch weder ein Widerrufsrecht aus § 312 (Haustürgeschäft) noch aus § 312 d (Fernabsatzgeschäft). Er konnte daher den Kaufvertrag nicht widerrufen. Er ist vielmehr zurückgetreten vom Kaufvertrag.

Danach fragten wir uns wie es sich auswirkt, dass K vielleicht ein gesondertes Widerrufsrecht des Darlehensvertrages gem. 495 I BGB (Widerruf beim Verbraucherkreditvertrag) zustehen könnte. Darauf ging aber Prof. Pfeiffer nicht genauer ein.

Wir kamen schließlich darauf, dass eine analoge Anwendung des § 359 S.1 BGB in Betracht kommen könnte, wonach dann K durch den Rücktritt vom Kaufvertrag ein Leistungsverweigerungsrecht bzgl. der Rückzahlung des Darlehens zustehen könnte. Hier

wollte Prof. Pfeiffer den Unterschied zwischen Einwendung (wird von Amts wegen beim Prozess beachtet) und Einrede (muss geltend gemacht werden von der Partei) erklärt bekommen haben.

Weiterhin legte Prof. Pfeiffer Wert darauf, dass es sich bei dem § 359 BGB um einen Einwendungsdurchgriff handelt. Dieses Stichwort wollte er unbedingt hören.

Ferner sprach Prof. Pfeiffer noch den § 358 IV 3 BGB in diesem Zusammenhang an.

Schließlich diskutierten wir noch den Rückforderungsdurchgriff gem. § 813 BGB und ob die B-Bank von K verlangen kann, dass er ihr seine Ansprüche gegen den Baumarkt auf Rückzahlung der 3000 Euro abtritt.

Prof. Pfeiffer wies uns noch auf ein neue Entscheidung vom OLG Schleswig hin, die die analoge Anwendung des § 359 BGB behandelt im Zusammenhang mit der aktuellen Problematik der Schrottimmobilien. Ich habe mal nachgeschlagen, die Entscheidung findet ihr in der WM 2005, 1173. Sie ist allerdings sehr lang und ziemlich schwer und hilft in unserem Fall nicht wirklich weiter.

Damit war die Prüfung beendet.

Ich wünsche euch viel Glück und Erfolg in eurer Prüfung.